SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927.
XXV.

Gesamtsitzung vom 20. Oktober.

Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden.

Von Prof. Dr. Eduard Sthamer
in Berlin.

Mit einer Tafel.

Sonderabdruck.

Verlag der Akademie der Wissenschaften.
In Kommission bei Walter de Gruyter u. Co.
(Preis ℛℳ 2.—)

Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden.

Von Prof. Dr. Eduard Sthamer
in Berlin.

(Vorgelegt von Hrn. Heymann.)

Hierzu Taf. II.

Eine Reise nach Italien, die ich mit Unterstützung der »Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft« im Mai und Juni 1927 unternahm[1], galt besonders einem Studium erhaltener Original-Urkunden aus der sizilischen Kanzlei Karls I. von Anjou. Meine Absicht war es, durch genaue Untersuchung aller Einzelheiten einen tieferen Einblick in den Geschäftsgang der Regierungszentrale des sizilischen Reiches zu gewinnen, als es nach unserer bisherigen Kenntnis der Dinge möglich war. Und in der Tat waren die Ergebnisse überraschend. Eine Fülle von Einzelbeobachtungen, über die ich in einer besonderen Abhandlung berichten werde, führte mich zu der Feststellung, daß in den Original-Urkunden die am Schlusse stehende Datierung sich bald mehr, bald minder deutlich von dem Texte der Schreiben selbst abhob. Zwar waren die Datierungen, mit wenigen Ausnahmen, stets von derselben Hand geschrieben wie der Context, aber die Art des Ductus, bisweilen auch das Heraustreten aus der Zeile oder abweichende Färbung der Tinte, zeigten, daß sie durchweg nachgetragen waren. Daß eine so wichtige Tatsache bisher allen Forschern, die das Staatsarchiv in Neapel benutzt haben — und es sind ihrer nicht wenige —, und auch mir selbst trotz langjähriger Beschäftigung mit diesen Dokumenten entgehen konnte, erklärt sich daraus, daß die Nachtragung meistens nur sehr schwer als solche erkennbar ist. Allein das von der richtigen Erkenntnis geschärfte Auge vermag sie doch überall einwandfrei festzustellen. Und je mehr man sich mit dem Versuch der Erklärung dieser Beobachtung beschäftigt, desto tiefer dringt man in die Zusammenhänge ein, und desto mehr nähert man sich der Lösung des Rätsels.

Es genügt nämlich nicht, einfach zu konstatieren, daß die Datierung in allen Original-Urkunden Karls I. von Anjou nachgetragen ist, sondern wir kommen bei noch schärferem Hinsehen und bei dem Vergleich möglichst zahl-

[1] Der »Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft« und ihrem Präsidenten, Hrn. Staatsminister Dr. Schmidt-Ott, spreche ich an dieser Stelle erneut meinen aufrichtigen Dank aus.

reicher und möglichst evidenter Einzelfälle alsbald zu einer weiteren Beobachtung: die Datierungen sind großenteils nicht in einem Zuge, auch nicht in allen ihren Teilen, sondern nur in bestimmten Angaben, und diese wiederum in mehreren, meistens zwei Phasen, ergänzt worden. Sie zerfallen in eine Reihe streng voneinander zu scheidender Abschnitte: zuerst kommt der Ausstellungsort, dann das Incarnationsjahr, weiter Monat und Tag, endlich die Indiktion und manchmal noch das Regierungsjahr des Königs; während gewisser Abschnitte der Regierung Karls I. ist zwischen der Orts- und Jahresangabe noch der Name und der Titel des Kanzlers, Vizekanzlers oder des sonst für die Urkunde verantwortlichen Beamten eingeschoben. Hierauf im einzelnen näher einzugehen, ist im Rahmen dieser vorläufigen Mitteilung nicht möglich; doch wird es in der abschließenden Darlegung ausführlich zu geschehen haben.

Von diesen einzelnen Teilen der Datierung ist das Incarnationsjahr und vielfach auch die Angabe der Indiktion und des Regierungsjahres von dem Schreiber der Urkunde sogleich im Anschluß an den Context geschrieben worden, während für den Ausstellungsort und für Monat und Tagesdatum die erforderlichen Lücken zunächst offen gelassen wurden. Diese beiden Lücken sind nachträglich, aber nicht gleichzeitig ausgefüllt worden, und zwar wurde zunächst der Ort, dann der Monat und Tag eingefügt, seltener, und wohl nur ausnahmsweise, umgekehrt. Während der Jahre, in denen in der Datierung der verantwortliche Beamte genannt wird, ist auch hierfür ursprünglich ein Teil der Zeile frei gelassen worden, der in einer dritten Phase, die wahrscheinlich zwischen der ersten und zweiten Ergänzung der Datierung anzusetzen ist, ausgefüllt wurde. Dabei können wir häufig genug eine Abweichung der Handschrift feststellen, die, wenigstens in manchen Fällen, auf Eigenhändigkeit der Eintragung schließen läßt[1].

Sind nun der Ausstellungsort einerseits, der Monat und der Tag andererseits nicht gleichzeitig mit dem Context der Urkunde geschrieben, und sind sie überdies ersichtlich in verschiedenen Momenten des Geschäftsganges in die dafür ausgesparten Lücken der Datierung eingefügt, so liegt der Schluß nahe, daß sich die beiden Angaben nicht notwendig zu decken brauchen[2]. Dem ist nun in der Tat so: der Ort gibt uns an, wo der Befehl zur Ausstellung der Urkunde gegeben, der Monat und Tag aber, zu welcher Zeit die Urkunde genehmigt und durch die Besiegelung perfekt geworden ist. Bei den kleinen laufenden Geschäften des Tages werden freilich Ort und Tagesdatum oft genug zusammengefallen sein; nicht aber bei schwierigeren und umfangreicheren Schriftstücken, insbesondere auch nicht bei Rundschreiben, die in sehr beträchtlicher Anzahl ausgefertigt werden mußten. Hier wird vielfach schon die rein physische Unmöglichkeit, die Schreibleistung in einem

[1] Hierfür haben wir auch gewisse Anhaltspunkte in einer Verordnung Karls I. vom 25. Januar 1272. Vgl. Eduard Sthamer, Die Reste des Archivs Karls I. von Sizilien, in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl., Band XIV (1911) S. 126 Nr. 7.

[2] Zu dem gleichen Ergebnis bin ich in ganz anderem Zusammenhange gelangt, als es sich darum handelte, gewisse Unmöglichkeiten in dem urkundlichen Itinerar Karls von Anjou zu erklären. Vgl. Ed. Sthamer, Die Hauptstraßen des Königreichs Sicilien im 13. Jahrhundert (Napoli 1926) S. 8 f. (auch in Studi di storia napoletana in onore di Michelangelo Schipa).

oder wenigen Tagen zu absolvieren, eine Spanne von mehreren Tagen zwischen der Erteilung des Befehls zur Ausfertigung und der Genehmigung und Besiegelung der Reinschriften bewirkt haben. Auch die Masse der etwa gleichzeitig anzufertigenden Mandate fiel hierbei ins Gewicht. So erklärt sich der Brauch, die Reinschriften der Urkunden nicht sogleich vollständig zu datieren, zumal da für die Angaben des Ortes und des Tagesdatums dem Schreiber zunächst überhaupt die nötigen Unterlagen fehlten. Nicht so für das Jahr und die Indiktion. Ein Schreiber, der Tag für Tag Urkunden mundierte, wußte natürlich selbst, welches Jahr und welche Indiktion er einzutragen hatte. Diese Angaben konnte er also von sich aus sogleich am Schlusse der Urkunde anfügen. Die anderen Angaben aber mußten ihm erst besonders mitgeteilt werden: daher die nachträgliche Einfügung.

Es läßt sich nun tatsächlich nachweisen, daß zwischen der Anfertigung der Reinschrift und der Vollendung der Urkunde durch die Besiegelung stets eine angemessene Zeit verfloß, die manchmal nach Tagen, manchmal aber auch nach erheblich größeren Zeitspannen zu bemessen ist. Hier nur ein Beispiel für viele. Ein Mandat Karls von Anjou an den Secretus von Apulien[1] enthält in der Datierung als Tagesangabe: Tarent, als Incarnationsjahr: 1273, als Tagesdatum: 7. Januar und als Indiktion: II. Dementsprechend ist die Urkunde im Staatsarchiv zu Neapel unter »1273« eingereiht und geht auch in dem gedruckten Regest unter diesem Jahr. Nun stimmt freilich die Jahresangabe 1273 für den Monat Januar nicht zur II. Indiktion; auch war, nach dem Itinerar, Karl I. im Januar 1273 in Neapel und anderen Orten Campaniens, nicht aber in Apulien und gar in dem entlegenen Tarent. Trotz dieser, bisher freilich unbeachtet gebliebenen Unstimmigkeiten in der Datierung ist das Stück zweifellos echt und könnte auch seinem ganzen Inhalte nach als Fälschung gar nicht in Betracht kommen. Fällt somit das Argument der Fälschung von vornherein weg, so bliebe noch die Möglichkeit der Annahme eines anderen Calculus für das Incarnationsjahr, etwa des Annuntiationsstils. Dem steht aber entgegen, daß in der sizilischen Kanzlei jener Zeit allein und an zahlreichen Beispielen die Anwendung des Circumcisionsstils nachweisbar ist. Von der billigen Erklärung der Inkongruenz mit einem »Schreibfehler« wollen wir gar nicht reden, da die allgemein feststellbare Genauigkeit der Geschäftsführung am Hof Karls I. dies ausschließt. Alle diese Erklärungsversuche haben etwas Gewaltsames an sich und zeigen eigentlich nur die Verlegenheit um eine plausible Lösung. Die neue Beobachtung aber über den Vorgang bei der Datierung und über deren Ergänzung in mehreren Phasen vermag die Unstimmigkeit zwanglos zu erklären: als dieses Schreiben mundiert wurde, war noch Dezember, und dementsprechend schrieb der Schreiber richtig hin: »1273«; bevor die im Datum offengelassenen Lücken ausgefüllt waren, begann das neue Jahr 1274; Ort und Tagesdatum, sowie die Indiktion wurden im Januar eingefügt, ohne daß dabei der inzwischen eingetretene Jahreswechsel beachtet wurde.

[1] Syllabus membranarum ad regiae siclae archivum pertinentium I (Napoli 1824) p. 86 Nr. 4. Original im Staatsarchiv zu Neapel, Arche in Pergamena, IV 184.

Ähnlicher Beispiele gibt es mehr, die besonders evident sind beim Wechsel von Incarnationsjahr oder Indiktion. Die Unstimmigkeiten erklären sich ganz einfach aus der nicht immer ganz kurzen Zeitspanne, die über die geschäftliche Behandlung einer Angelegenheit verstrich.

Gerade bei dem vorgenannten Beispiel können wir die Richtigkeit unserer Lösung auch auf einem anderen Wege beweisen. Das Mandat ist registriert worden im Reg. Ang. 18 fol. 55^b—56^a, und zwar mit der in den Registern üblichen Verkürzung der Datierung in folgender Form: *Dat. Tarenti per eundem G(uilielmum de Farumvilla) VII. Ianuarii II. ind.* Hier liegt gar keine Inkongruenz mehr vor, da das Incarnationsjahr, das — selbstverständlich — bei allen Stücken das gleiche war, in der Regel nur beim ersten Vorkommen eines neuen Jahres oder am Anfange einer neuen Indiktion oder eines neuen Registerheftes einmal aufgenommen zu werden pflegte. Interessant ist es nun aber festzustellen, daß auch in der Register-Eintragung die Datierung dieselben Eigentümlichkeiten aufweist wie in der Original-Ausfertigung: es sind offensichtlich nacheinander nachträglich hinzugefügt, zuerst *Tarenti*, dann *per eundem G* und zuletzt *VII. Ianuarii II. ind.*

Damit kommen wir zu der zweiten wichtigen Beobachtung, die ich bei meinen letzten Forschungen in Neapel machen konnte: auch in den Registern der Anjou sind die Datierungen durchweg nachgetragen, und zwar in denselben zwei bzw. drei Phasen, wie in den jeweils entsprechenden Originalen.

Ich habe mehr als 100 Originale mit ihren Register-Eintragungen verglichen und bin überall zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Selbst da, wo man beim Original zweifeln konnte, ob wirklich Nachtragungen vorlagen, ergab das Schriftbild des Registers dies unzweifelhaft. Und umgekehrt. Es zeigte sich damit, daß wir es hier mit einer allgemein bräuchlich gewesenen Praxis zu tun haben. Wir dürfen daher die Gültigkeit dieser Regel auch da annehmen, wo im Einzelfalle eine sichere Feststellung nicht mehr möglich ist. Wo immer man die Register Karls I. aufschlägt, kann man sich von der Richtigkeit dieser Beobachtung überzeugen. Ein paar willkürlich herausgegriffene, aber sehr deutliche Beispiele[1] finden sich im Reg. Ang. 26 auf fol. 11^a: *Dat apd Lacūpēsilē.* || *Die. IIII° Aug.*, fol. 11^b: *Dat apd Lacūpēsilē.* || *Die XV°. Aug.*, fol. 26^b: *Dat.* || *apud Lacūpēsulē* || *VIIII° Augi V^e Ind.*, fol. 29^a: *Dat Rome* || *VI° febr V^e Ind.*, fol. 30^b: *Dat apt Scm Gervasiū* || *XXI°. Iunii. V^e. Ind.*, fol 42^b: *Dat Vitbii* || *XI° novembr V^e Ind.* usw. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Diese Nachtragung der Datierung in zwei oder drei Phasen läßt sich nun nicht allein bei den Kanzlei-Registern Karls von Anjou feststellen, in denen das Datum am Schlusse der Register-Eintragungen steht, wie in den Originalen selbst, sondern auch bei seinen Kammer-Registern, in denen es, wenigstens in seinen früheren Regierungsjahren, vorangestellt zu werden pflegte. In diesen finden wir regelmäßig zuerst das Tagesdatum und evtl. die Indiktion und hinterher den Ort. Aber auch hier können wir mit Sicherheit

[1] Die Abteilungs-Striche || sollen die Abgrenzung der einzelnen Eintragungen andeuten.

feststellen, daß beide Angaben nachträglich hinzugefügt worden sind, und zwar in der Regel von rechts nach links, das heißt also zuerst der Ort und dann das Tagesdatum, bisweilen auch beides gleichzeitig. Dieser Sachverhalt zeigt sich am deutlichsten da, wo der freigelassene Raum nicht ausgereicht hat für die Nachtragungen; z. B. im Reg. Ang. 1 auf fol. 16ª: *IIII° Septembr V^e Ind. Vitralle*, wobei die Ortsbezeichnung *Vitralle* über der Zeile eingefügt ist; ebenso im nächsten Stücke: *XVIII° Octubr Vitbii.* Also auch hier in Wirklichkeit dieselbe Erscheinung wie bei der Ausfertigung der Originale selbst.

Bevor ich auf die Schlüsse eingehe, die sich aus den im vorstehenden beschriebenen Beobachtungen ergeben, muß ich mit wenigen Worten die Frage streifen, ob damals in der sizilischen Kanzlei nach Originalen oder nach Konzepten registriert worden ist. Eine genaue Untersuchung aller Einzelheiten nötigt uns zur Entscheidung für die erstere Möglichkeit[1]. Das ergibt sich vor allem aus dem Umstande, daß die Registraturvermerke auf der Rückseite der Originale nicht von dem Schreiber des Originals selbst, sondern von dem jeweiligen Registrator eingetragen sind. Dem Registrator lag also bei seiner Arbeit zweifellos die Originalausfertigung vor, und zwar in noch unfertigem Zustande, ohne Angabe des Ausstellungsortes, des Ausstellungsdatums und evtl. des verantwortlichen Beamten. Alle diese Angaben wurden erst zu einem etwas späteren Zeitpunkte sowohl dem Original als auch den Register-Eintragungen hinzugefügt. Da die Ausfüllung der Lücken, wie wir annehmen dürfen, erst nach der Genehmigung und nach der Besiegelung des Originals erfolgte, bieten uns die Register überall da, wo wir in ihnen diese Angaben finden, eine Gewähr dafür, daß die eingetragenen Schreiben auch wirklich perfekt geworden und expediert sind. War das in einzelnen Fällen ausnahmsweise nicht geschehen, so ist im Register die Eintragung regelmäßig unter Hinzufügung eines entsprechenden Vermerkes getilgt[2]. Auf eine Reihe interessanter Einzelfälle einzugehen, würde uns hier zu weit führen.

Sind, wie wir sahen, auch in den Registern alle wesentlichen Elemente der Datierung, insbesondere auch das Tagesdatum, nachträglich hinzugefügt, so erklärt sich damit auf das einfachste die überall zu machende, zunächst befremdliche Beobachtung, daß die Stücke nicht in streng chronologischer Reihenfolge stehen. Sie sind eben eingetragen worden, wie der Context jeweils im Original von dem Schreiber fertiggestellt wurde. Was nachher kam, die Genehmigung, Besiegelung und Datierung, hat in den einzelnen Fällen verschieden lange Zeit in Anspruch genommen; daher die leicht feststellbare Abweichung der Daten von der chronologischen Reihenfolge; daher auch das

[1] So auch schon Isidoro Carini im Arch. stor. Sicil., Nuova Serie, Anno XV 125 unter Hinweis auf einen Registraturvermerk auf einem Original im Vatikanischen Archiv. Dem entgegen nahm Bartolommeo Capasso (Arch. stor. per le prov. Nap., Anno XXI 104) Registrierung nach den Konzepten an, was sich angesichts unserer obigen Ausführungen kaum halten lassen dürfte.

[2] Paul Durrieu, Les archives angevines de Naples I (Paris 1886) p. 225 und Inventario cronologico-sistematico dei registri angioini conservati nell'Archivio di Stato in Napoli (Napoli 1894) passim.

höchst merkwürdige Übergreifen von einer Indiktion in die nächstfolgende, eine Tatsache, die mit der sonst als Regel feststehenden Praxis des Beginnes neuer Registerbände mit dem Wechsel der Indiktion im Widerspruch zu stehen scheint: solche Stücke sind eben in der zu Ende gehenden Indiktion mundiert und registriert, aber erst in der neu beginnenden genehmigt, besiegelt, datiert und expediert worden[1].

Noch eine weitere sehr auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung in der nachträglichen und successiven Beifügung der Datierung. Nicht immer sind nämlich dem Registrator die zur Ergänzung des Datums erforderlichen Angaben zugekommen, vielleicht deshalb, weil aus irgendwelchen Gründen die Expedierung des Originals schneller, als üblich, erfolgte, oder aus anderen, uns unbekannten Ursachen. In solchen Fällen finden wir in den Registern unausgefüllte Lücken in der Datierung. So fehlt das eine Mal die Angabe des Ausstellungsortes[2], das andere Mal der Monat[3], wieder ein anderes Mal die Angabe von Monat und Tag[4], bisweilen endlich überhaupt die ganze Datierung[5]. Alle diese Erscheinungen wären unerklärlich ohne die Annahme einer nachträglichen Eintragung der betreffenden Angaben.

Nach diesen ebenso interessanten wie wichtigen Beobachtungen an den Registern Karls I. von Anjou, die, wie ich hier nebenbei bemerken möchte, auch für die sizilischen Register der nachfolgenden Könige aus dem Hause Anjou zutreffen[6], glaubte ich prüfen zu müssen, wie es unter Kaiser Friedrich II. gehandhabt worden sei. Zu meiner größten Überraschung fand ich auch hier die gleiche Erscheinung wie unter Karl I. von Anjou. Freilich war die Feststellung des wahren Sachverhaltes besonders schwer, weil bei der Registrierung in dem erhaltenen Original-Kammerregister von 1239/40[7] in der Regel nur der Wochentag in Ziffern angegeben ist, während die übrigen Bestandteile der Datierung aufgelöst und in die Seitenüberschriften aufgenommen sind. Gleichwohl ergab eine genaue Prüfung mit Sicherheit, daß auch in dem Register Friedrichs II. die Datierungen tatsächlich nachgetragen sind.

Wir können dies auf der beigegebenen Schriftprobe[8] deutlich erkennen. Schon bei dem ersten Stück auf der Seite will es scheinen, als ob die Worte *Primo Nouembr* nachgetragen seien, wiewohl die Schrift dieselbe ist wie in dem nachfolgenden Text. Weit klarer sehen wir die Nachtragung bei dem

---

[1] Siehe z. B. Ur-Register VII (Durrieu II 34), Ur-Register IX (Durrieu II 35), Ur-Register XXVI (Durrieu II 48), Ur-Register CXXVII (Durrieu II 132).

[2] Eduard Sthamer, Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou, I (Leipzig 1912) S. 39 Nr. 155 I; II (Leipzig 1926) S. 31 Nr. 624 I; II 34 Nr. 632 I; II 161 Nr. 1025.

[3] Sthamer a. a. O. II 187 Nr. 1113.

[4] Sthamer a. a. O. I 25 Nr. 99 II.

[5] Sthamer a. a. O. I 115 Nr. 371; I 173 Nr. 566; II 58 Nr. 716 (nur in der einen der beiden Registereintragungen).

[6] Vgl. die Tafeln bei Nicola Barone, Paleografia latina, diplomatica e nozioni di scienze ausiliarie, 3. Auflage (Napoli 1923), Tafel 17 (Karl II.), Tafel 18 (Robert), Tafel 19 (Johanna I.), Tafel 20 (Karl III.), Tafel 21 (Ladislaus).

[7] Eduard Sthamer, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II., in den Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wiss., Jahrgang 1920, S. 601 f.

[8] Tafel II: Original-Register Friedrichs II. im Staatsarchiv zu Neapel fol. 16a.

letzten Stück auf der gleichen Seite, wo das Datum *II. Nouēbr* ganz offensichtlich in eine dafür freigelassene, sogar etwas zu große Lücke eingefügt ist. Ebenso dürfte es mit den Worten *Eodem die* sein, die sich, wenigstens bei dem dritten Stück, durch etwas dunklere Tinte abheben. Auch eine genaue Betrachtung der Seitenüberschrift der uns vorliegenden Tafel führt zu lehrreichen Aufschlüssen. Daß die ganze Zeile nicht in einem Zuge geschrieben ist, sieht man auf den ersten Blick. Ich möchte sogar drei Stufen annehmen: zuerst ist geschrieben *XIII. Indc*, und zwar ziemlich genau über der Mitte der Seite; die zweite Phase ist naturgemäß die in der Schreibrichtung rechts anschließende Ortsangabe *Apt Pontē Placentie*; erst als drittes ist, links von der Indiktion, mit blasserer Tinte und etwas aus der Zeile heraustretend hinzugefügt: *Primo Nouenbr*. Wir haben hier also genau dieselbe Stufenfolge in der Datierung vor uns wie in den Originalmandaten und in den Registern Karls I. von Anjou[1].

Wir können aber noch weiter gehen. Nicht allein Ort, Monat und Tag sind in dem Register Friedrichs II. nachgetragen, sondern auch der Name des jeweils für den Inhalt und die Fassung des Mandates verantwortlichen Beamten, des sogen. Befehlsüberbringers. Wir haben oben bereits bemerkt, daß sich in den Originalen Karls I. von Anjou, soweit in ihnen überhaupt ein verantwortlicher Beamter genannt ist, dieser Passus deutlich abhebt, und daß auch die entsprechenden Registereintragungen dieselbe Eigentümlichkeit aufweisen. Ebenso steht es nun mit dem Register Friedrichs II. Freilich ist gerade auf der vorliegenden Tafel diese Nachtragung nicht mit derselben Deutlichkeit erkennbar wie in manchen anderen Fällen, obgleich sie für das geübte Auge auch hier sichtbar ist. So heben sich z. B. bei dem letzten Stücke die Worte *p. Magrm Ricc* sichtlich von ihrer Umgebung ab; bei dem ersten Stück hat der Schreiber die für die Nachtragung dieser Angabe erforderliche Lücke sogar an verkehrter Stelle gelassen, denn die Worte *facto p magrū P. d Viña* gehören eigentlich hinter das voraufgehende *imperiali*. Ein sehr schönes Beispiel haben wir aber in einem Mandat Friedrichs II. vom 15. April 1240[2], wo die Worte *fcto p magrm. P d Viñ* nicht nur mit dickerer Feder geschrieben sind als der Text selbst, sondern auch offensichtlich mit Mühe in die dafür gelassene Lücke hineingezwängt sind. Besonders deutliche Beispiele finden sich im Original-Register auf fol. 10[a], wo beim ersten Stück sich die Worte *fco p magrm P. d Viña et R d Traiecto* sichtlich abheben; ferner auf fol. 11[a] beim letzten Stück die Worte *notr R. d Sug*, auf fol. 14[a] beim vorletzten Stück die Worte *p magrm P. d Viñ* usw. Daß wir es hier wirklich mit Nachtragung dieser Angaben zu tun haben, und daß ursprünglich eine Lücke zur späteren Ausfüllung offen gelassen war, ergibt sich daraus, daß in dem uns erhaltenen Fragment des Registers an einer Stelle diese Lücke tatsächlich nicht ausgefüllt worden ist.

[1] Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II (Innsbruck 1878) S. 420 f. bespricht einige Schwierigkeiten, auf die er bei der Untersuchung der Daten des Neapeler Registers Friedrichs II. gestoßen ist; sie dürften sich mit unserer oben gemachten Beobachtung lösen.

[2] H. v. Sybel und Th. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen (im folgenden zitiert als *KUA*) Lief. VI Tafel 17 b.

Wir finden auf fol. 91[b] beim dritten Stück[1] hinter den Worten *facto p* ein leeres Stück in der Zeile, und es fehlt hier der Name des Befehlsüberbringers; offenbar ist dem Schreiber durch irgendeinen Zufall nicht zur Kenntnis gelangt, wer für die Abfassung des betreffenden Stückes verantwortlich war.

Auf andere Nachträge in dem Original-Register Friedrichs II., z. B. auf die Adressen, gehen wir hier nicht näher ein.

Wenn es uns gelungen war, gewisse eigentümliche Nachtragungen im Register Friedrichs II. in gleicher Weise wie in den Registern Karls I. von Anjou festzustellen, und wenn es sich zeigen ließ, daß diese Nachtragungen sich ganz entsprechend in den Original-Ausfertigungen der Mandate Karls finden, so dürfte der Schluß nicht zu kühn sein, daß auch die Originalmandate Friedrichs aus seiner sizilischen Kanzlei dieselben Merkmale aufgewiesen haben müssen. Nachprüfen läßt sich das freilich nicht, da uns zufällig keines der in dem Registerfragment von 1239/40 enthaltenen Mandate auch im Original überliefert ist. Wohl aber können wir an anderen Erzeugnissen der staufisch-sizilischen Kanzlei derartige Nachtragungen in den Datierungen nachweisen[2].

Mit der Möglichkeit derartiger Nachtragungen dürfen wir auch bei den normannisch-sizilischen Urkunden rechnen. In einzelnen Fällen sind sie auch hier bereits festgestellt[3]; ebenso, wenigstens an einem Beispiel, eine unausgefüllte Lücke in der Datierung eines Originals[4].

Auch in der vorköniglichen Zeit in Unteritalien gibt es solche Erscheinungen. So fehlt z. B. in einer Capuaner Fürstenurkunde von 991 die Monats- und Tagesangabe[5]. Freilich läßt sich aus dem Druck[6] nicht ersehen, ob in dem Original zu Monte Cassino die Datierung an jener Stelle auch eine Lücke aufweist. Es ist dies aber wahrscheinlich, da auch das Wort *Data* oder *Datum* fehlt. Ist wirklich eine Lücke vorhanden, so ist zu ihrer Erklärung die Annahme gewohnheitsmäßiger späterer Ausfüllung der Datierung naheliegend. Bestärkt werden wir in dieser Vermutung durch die zuverlässig gemachte Beobachtung, daß in den Originalen beneventanischer Herzogspräzepte des 9. Jahrhunderts die Datierung offensichtlich von zwei verschiedenen Händen geschrieben ist, von denen die eine, und zwar die Hand des Schreibers des Contextes, nur die Datierungseinleitung und den Ort eingefügt hat[7]. Sollte sich die zweite Hand, von der das Tagesdatum und die Indiktion geschrieben

[1] Böhmer-Ficker V Nr. 2927.

[2] F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Friedrich II. Heinrich (VII.) und Konrad IV. (Münster 1885) S. 22.

[3] Karl Andreas Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902) S. 128 Anm. 2 und S. 175. Die Urkunde König Rogers vom 24. November 1140, die von Barone a. a. O., Tafel VIII, reproduziert ist, darf nicht als Beispiel dienen, da ihre Echtheit nicht über alle Zweifel erhaben ist; vgl. Erich Casper, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie (Innsbruck 1904), Regest Nr. 135.

[4] K. A. Kehr a. a. O. S. 175, Urkunde Wilhelms I. vom Mai 1155 für La Maggione.

[5] Karl Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774) (Göttingen 1902) S. 43.

[6] Erasmus Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones I (Venetiis 1734) p. 87—89.

[7] Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (Graz 1888) S. 108.

sind, als die des Rekognoszenten oder gar die des Herzogs selbst erweisen lassen, so hätten wir hier nach Analogie byzantinischen Brauches[1] eine Form der Beglaubigung vor uns[2]. Soviel aber können wir mit einiger Sicherheit sagen, daß noch für weit frühere Zeit an einer spoletanischen Urkunde von 744 die Nichtübereinstimmung der Orts- und Tagesangabe in der Datierung feststeht[3], also eines der wichtigsten Kriterien, die wir oben als Folge der nachträglichen Einfügung der einzelnen Teile der Datierung angesprochen haben. In Unteritalien und in dem Kreise der dortigen langobardischen Herzogtümer und Fürstentümer können wir also bis in das frühe Mittelalter hinein ähnliche Anzeichen erkennen wie für die Zeit der Hohenstaufen und Anjou.

Wir müssen uns nunmehr der Frage zuwenden, ob das, was wir beobachtet haben, eine spezielle Eigentümlichkeit der sizilischen Kanzlei ist, oder ob sich auch darüber hinaus in anderen abendländischen Kanzleien des Mittelalters etwas Ähnliches feststellen läßt. Unsere Augen richten sich da vor allem auf die Kaiser- und Papsturkunden. Natürlich kann es nicht unsere Aufgabe sein, uns in den hier gesteckten engen Grenzen mit der ganzen weitschichtigen Literatur auseinanderzusetzen, die sich, besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, mit den einschlägigen Fragen beschäftigt hat. Auch müssen wir es uns versagen, die großenteils auf Untersuchung einzelner Urkunden und Register begründeten Vermutungen und Behauptungen der verschiedenen Forscher des In- und Auslandes nachzuprüfen und ihre Ergebnisse im einzelnen zu billigen oder zu verwerfen. Es mag vielmehr genügen, hier allgemein darauf hinzuweisen, daß Nachtragungen der Datierungen oder einzelner ihrer Teile in Originalen kaiserlicher und päpstlicher Urkunden in zahlreichen Fällen den geübten Augen früherer Diplomatiker keineswegs entgangen sind. In weiterem Umfange hat zuerst Ficker darauf hingewiesen[4]. Auch Bresslau behandelt dies Thema[5], vermag sich aber über den Geltungsbereich der im einzelnen beobachteten Erscheinung kein sicheres Urteil zu bilden; doch betont er vorsichtig, daß man »niemals mit Sicherheit aus für uns nicht mehr erkennbarer auf nicht geschehene Nachtragung schließen« kann. Auch die Mitarbeiter der »Kaiserurkunden in Abbildungen« haben in dem zugehörigen Textbande bei mancher Gelegenheit auf solche Nachtragungen in der Datierung aufmerksam gemacht. So z. B. für zwei Urkunden Ottos II. vom 24. Mai 974[6] und vom 9. Juni 983[7]; von Bayer für eine Urkunde Heinrichs II. vom 12. No-

[1] Im byzantinischen Reich bestand die Unterschrift des Kaisers in älterer Zeit darin, daß er die Angabe von Monat und Indiktion mit roter Tinte eigenhändig hinzufügte. Siehe K. E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Auflage (Berlin 1892) S. 39 Anm. 35; W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Auflage (Leipzig 1896) S. 250; K. A. Kehr a. a. O. S. 172.

[2] Chroust a. a. O.

[3] Chroust a. a. O. S. 152. Original nicht erhalten.

[4] Ficker II 194ff.; 243ff.; 333f.; 373; 412f.; 512ff.; besonders aber S. 251ff.; 396ff. und 444ff.

[5] Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 1. Aufl., Band I (Leipzig 1889) S. 860ff.

[6] KUA IX, 4; Text S. 287.

[7] KUA IX, 7; Text S. 288.

vember 1002[1]; Bresslau selbst für Urkunden Konrads II.[2], Heinrichs III.[3] und Heinrichs IV.[4]; Schum für Urkunden Friedrichs I.[5] und Heinrichs VI.[6]; Philippi für Friedrich II.[7], Heinrich (VII.)[8] und Konrads IV.[9]; endlich Herzberg-Fränkel für Rudolf von Habsburg[10]. Aber keiner von ihnen hat beachtet, daß es sich bei den Nachtragungen nicht allein um das Monatsdatum, sondern auch um die Ortsangabe und häufig auch um die Indiktion und die Zehner und Einer der Jahresmerkmale handelt. Nur Philippi ist der Erkenntnis der Wahrheit verhältnismäßig nahegekommen bei seiner Spezialuntersuchung über die Urkunden Friedrichs II. und der letzten Staufer, bei denen er die Möglichkeit eines weiteren Umfanges dieses Brauches wenigstens erwog[11]. Am eindringendsten von allen hat dann Paul Kehr die Frage der Nachtragungen für die Zeit Ottos III. behandelt und dabei auch bereits die allgemeinen Gesichtspunkte, die sich aus seinen Beobachtungen ergaben, zusammengefaßt[12].

In der Tat können wir die »Kaiserurkunden in Abbildungen« aufschlagen, wo wir wollen, überall, von der fränkischen Zeit bis hinab ins 15. Jahrhundert, zeigt sich — bald mehr, bald minder deutlich —, daß hinter *Data* das Monatsdatum und hinter *Actum* die Ortsangabe nachträglich in das schon vollendete Original eingefügt ist; oft genug auch die Worte *Data* und *Actum* selbst, sowie die verschiedenen Zahlenangaben der Jahresmerkmale. So schwer erkennbar diese Nachtragungen in einzelnen Fällen oft sein mögen, so habe ich doch kein einziges zweifellos echtes Original gefunden, das unsere Annahme ausschlösse. Daß hin und wieder die ganze Datierung in einem Zuge geschrieben ist, ist höchstens ein Zeichen dafür, daß sie aus irgendwelchen, uns nicht mehr erkennbaren Gründen als Ganzes hinzugefügt ist.

Eine so weitgehende Behauptung bedarf einiger Begründung. Wir können den Beweis in zweifacher Weise führen: einmal direkt durch Anführung besonders charakteristischer Beispiele, an denen man die erfolgte Nachtragung nachprüfen kann; sodann indirekt an solchen Fällen, in denen die Nachtragung entweder unterblieben oder in fehlerhafter Form ausgeführt ist.

Fälle besonders deutlicher Nachtragung gibt es in den »Kaiserurkunden in Abbildungen« massenhaft, und zwar reichen sie viel weiter zurück, als man bisher beobachtet hat. Hier ein paar Beispiele:

---

[1] KUA IV, 5; Text S. 68d.
[2] KUA II, 1 und 8; Text S. 17 und 18.
[3] KUA II, 9, 15 und 16; Text S. 24 und 29.
[4] KUA II, 17; Text S. 30.
[5] KUA X, 11; Text S. 392.
[6] KUA X, 16g; Text S. 417, wo Schum allgemein bemerkt, daß Nachtragung der Datierungszeile oder einzelner Teile derselben nicht zu den Seltenheiten gehört, aber äußerst selten von anderer Hand als der des Schreibers des Contextes geschieht.
[7] KUA VI, 16 und 18b; Text S. 136f. und 138f.
[8] KUA VI, 18c; Text S. 139.
[9] KUA VI, 18d; Text S. 139. Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (Stuttgart 1882) S. 192ff.
[10] KUA VIII, 12 und 19b; Text S. 277 und 283. Vgl. auch Herzberg-Fränkels allgemeine Ausführungen im Text S. 223.
[11] Philippi, Geschichte der Reichskanzlei, S. 22 Anm. 1 und S. 33.
[12] Paul Kehr, Die Urkunden Ottos III. (Innsbruck 1890) S. 220ff. und S. 230ff.

KUA I, 1. Pipin 760 Juni: in der Datierungszeile sind die Worte *In mens Iunio* auffallend eng geschrieben im Vergleich zu dem vorhergehenden *Data* und zu dem nachfolgenden *Anno*. Die Ortsangabe *Actū Atiniago Pal Pobl* hebt sich sowohl durch etwas dunklere Tinte als auch durch dickere Feder ab.

KUA III, 1. Karlmann 769 März 22: deutliche Nachtragung der Worte *XI Kal aprilis* und *Hactū attiniago palacio publico*.

KUA I, 5. Karl der Große 813 Mai 9: nachgetragen sind *VII Id mai*, die Jahresmerkmale *XIII*, *XLV* und *XXXVIIII*, alle erkenntlich an feinerer Feder; ebenso offenbar die Ortsangabe *aquisgrani palatio regio*, die sich gegen die nachfolgende Schlußapprecation besonders scharf abhebt.

KUA I, 10. Ludwig II. 859 April 25: deutlich nachgetragen sind *VII K mā*, wobei der geringe Umfang der Lücke die ungewöhnlichen Abkürzungen erforderlich machte, und *Actum in Franconouurt palatio* [. . .] *regio*, deutlich hervortretend durch die dunklere Schrift und die Abhebung gegenüber der Schlußapprecation.

KUA VII, 15. Ludwig III. 881 Januar 17: nachgetragen ist *XVI Kl Febr*, die sich durch den ganzen Schriftcharakter abheben, und bei denen außerdem die *XVI* aus einer *XIII* korrigiert zu sein scheint; ferner, ganz klar, die Worte *Ac Franconofurt feliciter*, bei denen die ungewöhnliche Abkürzung des *Actum* und die gedrängten Schriftzüge zeigen, daß sie in eine zu kleine Lücke eingezwängt werden mußten.

KUA I, 21. Heinrich I. 929 September 26: sehr deutliche Nachtragung von *VI. Kl. octb.*, die weitläufig geschrieben sind zur Ausfüllung der Lücke, und *Actū In Loco qui dr quitilingaburg*.

KUA I, 29. Otto I. 941 April 23: deutlich nachgetragen sind: *Non Kl. mai*, die Jahresangaben und *Actū in magedeburg am*.

Für die Zeit vom 11. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert mag es genügen, auf die oben bereits angeführten früheren Beobachtungen zu verweisen. Auch noch an den Urkunden Karls IV. können wir die gleiche Feststellung machen. Man sieht auf der Tafel KUA V, 4a deutlich, daß in der Datierung der Ort *Coln* und eine Zeile tiefer die Worte *dez Soibentzehensten Dages des mandes der zů latine februarius ist genant* nachgetragen sind. Ebenso bei KUA V, 4b *Moguncie* und *Sexto Idus Ianuarii*; ferner, besonders deutlich, bei KUA V, 8a *Nurinb'g die XXVIII[a] Mens decembris* und bei KUA V, 10 *Nurembg* und *XV. Kalend. Aprilis* usw. Sogar das Hofgerichtsurteil KUA V, 9 weist die gleiche Eigentümlichkeit auf: in der Datierung ist es freilich nicht ganz so deutlich, wiewohl die Worte, *an den Sontag als* (man) *singet Oculi in in der Vasten* sich von den übrigen Elementen der Datierung einigermaßen abheben; klarer erkennt man die Nachtragung der Ortsangabe in der zweiten Zeile des Textes, wo das Wort *Nůrnbg* offenbar mit dickerer Feder geschrieben und in eine freigelassene Lücke eingefügt ist.

Zu diesen direkten Beispielen erfolgter Nachtragung gesellen sich die indirekten der unterbliebenen Ausfüllung vorhandener Lücken oder sonstiger Unregelmäßigkeiten. So ist z. B. bei einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 979[1]

[1] KUA IX, 6.

hinter *Data* eine unausgefüllte Lücke, während hinter *Actum* die Ortsangabe *in Magathaburg* offensichtlich mit Mühe in den zu kleinen Raum hineingezwängt ist. In einer Urkunde Heinrichs II. von 1002[1] sind beide Lücken offengeblieben, und in einer anderen Urkunde desselben Kaisers von 1013[2] ist hinter *Data* ein leerer Raum. Ebenso in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1067[3]; in einer anderen Urkunde desselben Herrschers vom 21. September 1091[4] fehlt das Actum mitsamt der Schlußapprecation. Völlig ohne Datierungszeile ist eine Urkunde Ottos I.[5]. Die Beispiele dieser Art lassen sich aus der Literatur beliebig vermehren. Sie zeigen uns mit voller Deutlichkeit, wie wir uns die Entstehung der Datierungszeile zu denken haben, und sie erklären uns zugleich die vielen zu beobachtenden Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten[6].

Ein paar Beispiele auch für diese letzteren; In einer Urkunde Ottos I. vom 5. Oktober 942[7] war in der Datierungszeile vor und nach den Jahresangaben in üblicher Weise Raum gelassen für die Eintragung von Data und Actum. Bei der nachträglichen Ergänzung wurde das Actum irrigerweise in die für Data bestimmte Lücke eingesetzt, so daß für Data nur noch der Platz am Schlusse der Zeile übrigblieb. Beide Nachtragungen sind an der dunkleren Tinte deutlich erkennbar. Einen anderen interessanten Fall haben wir in einer Urkunde Heinrichs II. vom 11. November 1022[8], bei der man überhaupt vergessen hatte, den für die Data erforderlichen Raum am Anfange der Datierungszeile freizulassen. So war es denn zwar möglich, am Schlusse der Zeile die Worte *Actū augusta felicit* hinzuzufügen, für die Data aber mußte eine besondere Zeile zwischen der Rekognitions- und der Datierungszeile eingeschoben werden. Dort lesen wir, deutlich nachgetragen: *Data .III. id. Novemb. Indictione .V.* Endlich noch eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. Juni 833[9]. In dieser sind die Worte *Kl. iunias* und die Zahlen der verschiedenen Jahresangaben ebenso deutlich nachgetragen wie die Worte *Actū uuormacia ciuitate*, bei denen die dunklere Färbung besonders auffällt. Bevor das Actum eingefügt wurde, waren, wie noch deutlich zu sehen ist, die nachfolgenden Worte *In di nomine* schon geschrieben. Nun ist aber einerseits die Lücke für das Actum etwas zu klein gewesen, andererseits ist der Schreiber bei der Nachtragung des Actum so stark von der Zeilenrichtung abgewichen, daß die schon dastehenden Worte *In di nomine* ausradiert und in richtiger Zeilenhöhe noch einmal geschrieben werden mußten.

Solche und ähnliche Beobachtungen bestärken uns immer mehr in der Annahme, daß wir es in den Datierungszeilen überall, auch da, wo es jetzt

---

[1] KUA IV, 4.
[2] KUA IV, 8.
[3] KUA II, 22; vgl. Bresslau im Text S. 33 f.
[4] KUA II, 27; vgl. Bresslau a. a. O. S. 38.
[5] KUA III, 29.
[6] Ficker, Urkundenlehre, besonders I 192 und 202 ff; II 36 ff. usw.
[7] KUA III, 13; vgl. Bresslau a. a. O. S. 51.
[8] KUA IV, 15; vgl. von Bayer im Text S. 680.
[9] KUA I, 6.

kaum mehr zu erkennen ist, tatsächlich mit gleichartigen Nachtragungen zu tun haben. Es kommt hinzu, daß wir in sehr vielen Fällen am Anfange der zunächst, anschließend an den Context, geschriebenen Teile der Datierung wie auch jeweils am Anfange der einzelnen Nachtragungen große Anfangsbuchstaben finden, denen bisweilen auch am Schlusse der einzelnen Elemente Punkte oder gar Schlußschnörkel entsprechen. Auch die häufige Verwendung von Majuskeln für den Monatsnamen, bisweilen auch für den Ortsnamen, hat wohl nicht nur zur Hervorhebung gedient, sondern ist ein weiteres Kriterium für die nachträgliche Einfügung. Endlich dürfen wir nicht unterlassen, auf die seit dem 14. Jahrhundert häufig auftretende Erscheinung hinzuweisen, daß Urkunden, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, eine lateinische Datierung haben; auch hierin kann man vielleicht eine Folge der Nachtragung erblicken.

Für die Zeit vom 14. Jahrhundert ab haben wir noch ein weiteres kritisches Hilfsmittel, um die geschehene Nachtragung der Datierung zu kontrollieren, nämlich die Register der Reichskanzlei. Freilich läßt sich über die erhaltenen Registerfragmente Ludwigs des Bayern[1] nach den veröffentlichten Schriftproben[2] kein sicheres Urteil fällen[3]; um so deutlicher aber zeigen uns die Register Karls IV. ein ganz ähnliches Bild wie die Register der Anjou. Schon Lindner[4] bemerkte die Abweichung der Eintragungen von der chronologischen Reihenfolge, glaubte aber doch, daß die Datierungen, mit wenigen Ausnahmen, gleichzeitig mit dem Text geschrieben seien. Er schloß daraus, daß die Registrierung jeweils in größeren oder kleineren Mengen geschehen sei, und zwar nach den Konzepten[5]. In einem Falle hat aber doch auch er die Nachtragung des Datums an der abweichenden Farbe der Tinte erkannt, nämlich bei dem ersten Stücke von KUA VI, 21[6]. Wir können jedoch darüber hinaus feststellen, daß auch die anderen Datierungen auf der gleichen Registerseite Nachtragungen aufweisen, nämlich in einem Falle *Prage* und *VI. Idus Iunii*, im anderen Falle *Prage* und *II. Non̄ Iunii*. Sollte es sich dabei wirklich um zufällige Ausnahmen handeln? Doch wohl nicht. Zeigen doch auch die Originalmandate Karls IV. KUA V, 2—4 überall in den Datierungen Nachtragungen ähnlicher Art, bei denen es wahrscheinlich ist, daß innerhalb der als Ganzes nachgetragenen Datierung die Ortsangabe wiederum für sich allein nochmals nachträglich eingefügt ist.

Im ganzen läßt sich also zusammenfassend sagen, daß in der kaiserlichen Kanzlei bis tief ins 14. Jahrhundert hinein sich ähnliche Erscheinungen beobachten lassen, wie in der sizilischen Kanzlei, und zwar gleichermaßen in den Originalen und in den Registern. Die einfachste Erklärung dafür ist die Annahme, daß wir es auch hier mit Nachtragungen verschiedener Art zu tun haben.

[1] Grauert, im Text zu den KUA S. 309f.
[2] A. Chroust, Monumenta Palaeografica, Lief. I Taf. 8 und 9.
[3] Möglicherweise sind die ganzen Datierungen nachgetragen. Vielleicht kann man auch die Worte *Auguste* und *III. kalend. Decembr* und *Sabbto post diē Kat'ine* als Einfügungen ansprechen, da sie sich etwas von ihrer Umgebung abzuheben scheinen.
[4] Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 157f. und 190f.
[5] Lindner a. a. O. S. 162f.
[6] KUA, Text S. 141.

Wir gehen nunmehr zur päpstlichen Kanzlei über. Auch hier müssen wir es uns freilich versagen, auf die zahllosen Einzelheiten einzugehen, die eine jahrhundertalte wissenschaftliche Literatur erörtert hat. Es mag vielmehr genügen darauf hinzuweisen, daß hier die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift, überwiegend sogar von anderer Hand, bereits bekannt ist und jetzt wohl von allen Forschern angenommen wird[1]. Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt sowohl für die ältere Zeit vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[2], als auch weiterhin für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts[3] klargestellt und an vielen Einzelfällen erläutert. Und das stimmt zu dem, was ich selbst an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, die im Staatsarchiv zu Neapel verwahrt werden, ausnahmslos habe beobachten können. Ja es hat sogar den Anschein, als ob auch hier die Eintragung des Ortes von der des Tagesdatums zu unterscheiden ist. Selbst in ganz frühen Originalen von Papsturkunden, wie Kehr sie unlängst aus spanischen Archiven veröffentlicht hat, dürfen wir Nachtragungen in den Datierungszeilen mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen. So z. B. in zwei Urkunden Johanns XIII. vom Januar 971[4], in denen die Worte *In mense Ianuario* eine etwas gedrängtere Schrift zeigen, die vielleicht durch Nachtragung zu erklären ist. Ebenso heben sich bei einer Urkunde Gregors V. vom Mai 998 die Worte *in mense madio* und bei einer Urkunde Benedikts VIII. vom Dezember 1012 die Worte *In mense december*, wenn auch kaum merklich, von ihrer Umgebung ab[5]. Jedenfalls erscheint eine Nachtragung dieser Angaben nicht als ausgeschlossen.

Mit ganz besonderer Spannung wendet man sich den päpstlichen Registern zu und findet hier zu seiner Überraschung, daß überall da, wo mit Sicherheit Original-Register vorliegen, die Datierungen sich von Texten so sehr abheben, daß wir ihre Nachtragung annehmen müssen. Schon Peitz[6], der die diplomatische Wissenschaft durch den überzeugenden Beweis der Originalität der Register Gregors VII., Innozenz' III. und Honorius' III. so sehr gefördert hat, bemerkt an einzelnen Beispielen, daß in dem Register Gregors VII. nachgetragene Daten vorkommen[7]; ferner, daß die Daten zum Teil

[1] Bresslau, Urkundenlehre[1] I 868.

[2] Wilhelm Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in den Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung, Bd. III (1882) S. 588ff. Auch F. Kaltenbrunner, Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des XII. Jahrhunderts, ebendort, Bd. I (1880) S. 390ff.

[3] Diekamp a. a. O. Bd. IV (1883) S. 500f. und 505f.

[4] Paul Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Taf. III und IV (Abhandlungen der Preuß. Akad. der Wiss. 1926, Phil.-hist. Klasse, Nr. 2).

[5] Kehr a. a. O. Taf. VII und XIb.

[6] Wilhelm M. Peitz, Das Original-Register Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 2—11), in Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Klasse, 165. Bd., 5. Abhdlg. (Wien 1911). Ergänzend hierzu: Erich Caspar, Studien zum Register Gregors VII., im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. Deutsche Geschichte, Bd. 38 (Hannover und Leipzig 1913); W. Peitz, Das Register Gregors I., in den Ergänzungsheften zu den Stimmen der Zeit, Zweite Reihe: Forschungen, 2. Heft (Freiburg i. B. 1917) S. 136ff. und Rudolf von Heckel, Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III., im Histor. Jahrb. Bd. 40 (München 1920).

[7] Peitz, Register Gregors VII., S. 63. 321. 327.

ganz fehlen[1], bisweilen auch auf Rasur stehen oder korrigiert sind[2], endlich daß auch die chronologische Reihenfolge etwas variiert[3]. Dieselben Erscheinungen stellt er für die Register Innozenz' III.[4] und Honorius' III.[5] fest. Indessen könnte es nach den Ausführungen von Peitz scheinen, als ob wir es überall mit besonderen Fällen zu tun hätten, die als Abweichung von der Norm zu betrachten seien. Dem ist aber nicht so. Gehen wir die Schriftproben durch, die Peitz seiner Abhandlung beigefügt hat, so kann es m. E. gar nicht zweifelhaft sein, daß im Register Gregors VII. die Datierung überall nachgetragen ist, vielfach sogar in zwei Phasen, zuerst der Ort, dann das Monatsdatum und evtl. auch die Indiktion. Sehr deutlich tritt das auf Tafel II in Erscheinung, wo im ersten Falle zunächst geschrieben ist *Data Rome*, dann *VII kl̄ aprelis*; im zweiten Falle zunächst wieder *Data Romę*, dann *VIIII kl̄ aprelis indic̄. III.* Die Tafeln IV, 5, 6 und 7 und V, 4 zeigen mit großer Deutlichkeit dasselbe Bild. Das gleiche gilt für Innozenz III.: auf Tafel VIII ist überall *Dat̄ ut sup'* oder *Dat̄ Rom̄. etc*, *Dat. Rome. etc* auffallend verschieden von dem vorhergehenden Text, wiewohl diese Daten durchweg von der Hand des Registrators geschrieben sind. Dieselbe Beobachtung können wir auch an anderen Reproduktionen von Registern Innozenz' III. und späterer Päpste machen, für die uns ein bequemes Hilfsmittel in der großen Veröffentlichung von Heinrich Denifle und Gregorio Palmieri[6] zu Gebote steht. Wir brauchen hier kaum im einzelnen darauf einzugehen, da sich jeder leicht selbst von der Richtigkeit unserer These überzeugen kann. Es steht also mit den päpstlichen Registern, soweit wir das an den erhaltenen Originalbänden nachprüfen können, genau ebenso, wie mit den sizilischen Registern Friedrichs II. und der Anjou. Wir brauchen auch hier zur Erklärung der vielfachen Abweichungen von der chronologischen Reihenfolge[7] nicht an gruppenweise Registrierung nach gesammelten Konzepten zu denken, wie selbst Peitz[8] tut, sondern können diese auffallende Erscheinung viel leichter verständlich machen durch die Annahme einer allgemein gebräuchlichen Nachtragung der Daten, gleichermaßen in den Original-Ausfertigungen und in den Register-Eintragungen. Daß in einzelnen Fällen auch einmal Ausnahmen vorgekommen sein mögen, soll damit nicht bestritten werden; aber der regelmäßige Geschäftsgang war doch wohl: Registrierung nach den Originalen[9].

Nur nebenbei möchte ich bemerken, daß die Beobachtung allgemeiner Nachtragung der Datierungen in den päpstlichen Registern ein weiterer Beweis für deren Originalität ist. Die Ergebnisse, zu denen Peitz auf Grund

[1] Peitz S. 70. 130. 312.
[2] Peitz S. 306. 310. 316. 322.
[3] Peitz S. 66.
[4] Peitz S. 161. 168. 173. 180. 331ff. von Heckel S. 9—11.
[5] Peitz S. 186. 189.
[6] Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Vrbanum V (Rom 1888).
[7] Bresslau, Urkundenlehre (2. Aufl.), Bd. I (Leipzig 1912) S. 124; von Heckel S. 10f.
[8] Peitz S. 65, 85f 210f.
[9] Vgl. auch Bresslau[2] I 116ff., besonders S. 117 Anm. 2; ferner von Heckel S. 12, 19. 21, 42. Der von v. Heckel auf S. 20 besprochene Fall dürfte gerade eine Ausnahme von der Regel darstellen.

sorgfältiger Einzeluntersuchungen gelangt war, finden also von dieser Seite her ihre volle Bestätigung.

Für die ältere Zeit, vor Gregor VII., können wir Feststellungen an Originalregistern nicht mehr machen, da nur Abschriften erhalten sind. Gleichwohl haben wir einen Anhaltspunkt dafür, daß es auch damals möglicherweise ebenso gewesen ist. Im Register Gregors I., über das wir am besten unterrichtet sind, finden sich nämlich Abweichungen von der streng chronologischen Reihenfolge[1] der Stücke; und dies ist ja eben, wie wir oben sahen, eine der offensichtlichsten Folgeerscheinungen der Nachtragung der Daten. Auch die von Ewald[2] gemachte Unterscheidung zwischen dem Briefdatum und dem Datum der Eintragung in das Register ist, wenn sie zutrifft, geeignet, unsere These zu stützen, daß schon zur Zeit Gregors I. nach noch undatierten Ausfertigungen registriert worden ist.

Wir halten hier inne und bemerken nur noch nebenbei, daß dieselbe Beobachtung, wie wir sie für die sizilische, die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei gemacht haben, auch für andere abendländische Staaten zutrifft. So zeigt z. B. das älteste französische Register aus der Zeit Philipps II. August von da ab, wo es nicht mehr rekonstruiert, sondern laufend geführt ist, ebenfalls Nachtragung der Datierungen[3]. Man sieht das besonders deutlich auf fol. 73^{v} bei den Worten *Anno Dn̄i M̊CC̊. V̊III. I̊X. m̄se. Augusto*; ferner auf fol. 74^{v}, wo die Worte *M̄se Septemb̄* ganz offensichtlich mit etwas dunklerer Tinte geschrieben sind; auf fol. 77^{v}, wo die Worte *Act' ap̄ Scm Gmañ ī loia anno dn̄i. M̊. CC̊. decimo. M̄se Maio* nachgetragen sind; ebenso auf der zweiten Spalte derselben Seite, wo nicht nur das ganze Actum hinzugefügt ist, sondern innerhalb desselben auch die Monatsbezeichnung *Iulio*; fol. 80^{r} in zwei Phasen *Actū an. do. M̊.CC̊.X̊I* und *m̄se Iul̄.*; und endlich auf Folio 85^{v} *Act' Lauduni anno dn̄i M̊.CC̊. Nono* und *M̄se M'tio.* Das sind beliebig ausgewählte Beispiele, die jeder leicht selbst vermehren kann.

Schwer erkennbar ist das Verhältnis bei den Merowinger-Urkunden. Mit einiger Sicherheit glaube ich indessen auch hier in einer Urkunde Chlodwichs III. vom 12. August 691 Nachtragung des Datums an der dunkleren Färbung der Tinte und an dem etwas abweichenden Ductus der Handschrift feststellen zu dürfen, wo die Worte *minsus agustus dies XII* und vielleicht auch der Ortsname *Captunnaco* sich schwach von ihrer Umgebung abheben[4]. Ähnlich steht es bei einer Urkunde Chlodwichs III. vom 1. November 691 mit den Worten *Kalendas nouembris* und *Lusarca*[5] und bei einigen späteren Merowinger-Urkunden, wenn auch zumeist nur sehr undeutlich.

Wir konnten die Nachtragung in den Datierungen an deutschen und italienischen Original-Urkunden bis in das 8. Jahrhundert, an den päpstlichen

[1] Bresslau[2] I 106. Vgl. dazu Peitz, Register Gregors I., S. 83 ff.

[2] Paul Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., im Neuen Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde, Band III (1878) S. 595 ff.

[3] Léopold Delisle, Le premier registre de Philippe-Auguste (Paris 1883).

[4] Ph. Lauer et Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (Paris 1908) Taf. 19.

[5] Ebendort Taf. 20.

Registern mit einiger Wahrscheinlichkeit sogar bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts zurück verfolgen. Da die päpstliche Kanzlei direkt an das Vorbild der Verwaltung des römischen Kaiserreichs angeknüpft hat[1], so ist es nicht ausgeschlossen, daß wir es auch hier mit einem auf das römische Altertum zurückgehenden Brauche zu tun haben. Damit eröffnet sich eine neue Perspektive auf das antike Urkundenwesen, deren Nachprüfung und Verwertung wir indessen berufeneren Fachleuten überlassen wollen.

Aber auch schon für die Beurteilung des gesamten mittelalterlichen Urkundenwesens sind die gewonnenen Resultate von größter Tragweite. Man wird künftig, mehr als bisher, von Fall zu Fall auf die Möglichkeit der Annahme etwaiger Nachtragungen der Datierung oder einzelner ihrer Teile zu achten haben, bevor man an die historische Verwertung einer überlieferten Urkunde herantritt; und dies insbesondere dann, wenn sich die von uns an den verschiedensten Orten und zu den verschiedensten Zeiten, bald einzeln, bald in Gruppen, beobachteten Erscheinungen zeigen, wie z. B. Inkongruenzen innerhalb der Datierungen, Widersprüche zwischen Ausstellungsort und Ausstellungstag, Abweichen der Register von der chronologischen Reihenfolge und offensichtliche Nachtragungen, kenntlich an Schriftcharakter, Tinte, Lücken usw. Können doch alle diese Erscheinungen gleichen Ursprungs sein, nämlich Folgen einer nachträglichen Hinzufügung oder Ergänzung der Datierungszeile. Wir gewinnen damit zugleich auch einen neuen Anhaltspunkt für die Urkundenkritik: Auf der einen Seite hören zwar Widersprüche in der Datierung auf, für sich allein ein hinreichender Beweis der Unechtheit zu sein; auf der anderen Seite aber ist gerade der Nachweis von Nachtragungen eine starke Stütze der Echtheit und Originalität. Besonders folgenschwer ist die Annahme einer Nachtragung der Datierungen, und insbesondere einer Nachtragung in mehreren Phasen, auch für die Aufstellung der Itinerare der einzelnen Herrscher. Zwar wird es da, wo, wie im 13. Jahrhundert in Unteritalien, eine große Fülle von Urkunden erhalten ist, nach wie vor möglich sein, durch die gegenseitige Stützung der Daten zu einigermaßen sicheren Ergebnissen zu gelangen; nicht aber im früheren Mittelalter, und insbesondere nicht in Deutschland, wo die Zahl der erhaltenen Urkunden spärlicher ist. Wir haben dann in dem Datum einer Urkunde höchstens einen Terminus ante quem für das Itinerar, nicht aber mehr einen festen Anhaltspunkt dafür, daß der Herrscher an einem bestimmten Tage auch wirklich an einem bestimmten Orte gewesen ist. Unübersehbar endlich sind die Aufschlüsse, die wir von unserem Ergebnis für die Geschichte des mittelalterlichen Kanzleiwesens, insbesondere für den Gang des Beurkundungsgeschäfts und für die Kenntnis der Registertechnik erwarten dürfen. Für einen Spezialfall, nämlich für die sizilische Kanzlei des 13. Jahrhunderts, hoffe ich dies bald ausführlicher zeigen zu können.

[1] Rudolf von Heckel, Päpstliches und sicilisches Registerwesen, im Archiv für Urkundenforschung, Band I, 394ff. Weitere Literatur ebendort, S. 394 Anm. 6.

Ausgegeben am 9. November.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sonderabdrucke aus den Sitzungsberichten 1924—1927.

Verlag der Akademie der Wissenschaften.
In Kommission bei Walter de Gruyter u. Co.

Philosophisch-historische Klasse.

C. Sachs: Die Entzifferung einer babylonischen Notenschrift. Vorbericht	RM 1.—
Heymann: Gedächtnisrede auf Emil. Seckel	» 1.—
von Harnack: Die Reden Pauls von Samosata an Sabinus (Zenobia?) und seine Christologie	» 2.—
E. Meyer: Sinn und Tendenz der Schlußszene am Kreuz im Johannesevangelium	» 1.—
W. Schulze: Die reduplizierten Präterita des Tocharischen und des Germanischen	» 1.—
Schuchhardt: Vineta (1 Tafel)	» 2.50
E. Stampe: Das deutsche Schuldentilgungsrecht des 17. Jahrhunderts	» 1.—
Holl: Die Bedeutung der neuveröffentlichten melitianischen Urkunden	» 1.—
von Wilamowitz-Moellendorff: Die griechische Heldensage. I	» 2.—
Wilcken: Der angebliche Staatsstreich Octavians im Jahre 32 v. Chr.	» 2.—
Bolte: Zwei satirische Gedichte von Sebastian Franck	» 2.—
Heymann: Das Testament König Friedrich Wilhelms III.	» 2.50
E. Sthamer: Studien über die sizilischen Register Friedrichs II. (2. Mitteilung)	» 1.—
von Harnack: Der apokryphe Brief des Paulusschülers Titus »De dispositione sanctimonii«	» 2.50
von Wilamowitz-Moellendorff: Die griechische Heldensage. II	» 2.—
Ed. Meyer: Die Volksstämme Kleinasiens und die Ausbreitung der Indogermanen	» 2.—
H. Ehelolf: Wettlauf und szenisches Spiel im hethitischen Ritual	» 1.—
Franke: Der Ursprung der chinesischen Geschichtschreibung	» 2.50
C. Schmidt: Der Kolophon des Ms. orient. 7594 des Britischen Museums	» 1.—
von Wilamowitz-Moellendorff: Der Rhetor Aristeides	» 2.—
Brandl: Walter Scott über sein dichterisches Schaffen	» 1.—
A. H. Francke: Felseninschriften in Ladakh (1 Tafel)	» 1.—
F. W. K. Müller: I. Eine soghdische Inschrift in Ladakh (1 Tafel) F. W. K. Müller: II. Soghdische Übersetzung des Padmacintāmaṇi-dhāraṇi-sūtra	» 1.—
Spranger: Die Kulturzyklentheorie und das Problem des Kulturverfalls	» 2.—
Wiegand: Zur Geschichte der Ausgrabungen von Olympia	» 1.—
C. Schmidt und B. Moritz: Die Sinai-Expedition im Frühjahr 1914	» 1.—
E. Stampe: War Carolus Molinaeus Nominalist?	» 2.—
Jaeger: Solons Eunomie	» 2.—
A. Rehm: Bericht über eine Reise nach den Inseln Ioniens	» 1.—
Bolte: Eine ungedruckte Poetik Kaspar Stielers	» 2.—
von Wilamowitz-Moellendorff: Pherekydes	» 2.—
Schuchardt: Sprachverwandtschaft II	» 1.—
Spranger: Die Frage nach der Einheit der Psychologie	» 2.—
von Harnack: Die Bezeichnung Jesu als »Knecht Gottes« und ihre Geschichte	» 2.—
P. Schnabel: Der verlorene Speirer Codex des Itinerarium Antonini	» 1.—
von Wilamowitz-Moellendorff: Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris	» 1.—
Nilsson: Das homerische Königtum	» 2.—
Heymann: Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts	» 5.—
A. H. Francke: Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift (1 Tafel)	» 1.—
von Harnack: Ecclesia Petri propinqua	» 1.—
von Wilamowitz-Moellendorff: Heilige Gesetze. Eine Urkunde aus Kyrene	» 2.—
Lietzmann: Gedächtnisrede auf Karl Holl	» 1.—
Bolte: Deutsche Lieder in Dänemark. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte	» 2.—
J. Nobel: Kumārajīva	» 2.—
E. Sthamer: Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden (1 Tafel)	» 2.—

Die Preise verstehen sich in Reichsmark.